

An alle ehemaligen Mitglieder
der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen
und EHV-Empfängerinnen und -Empfänger

Wahlbekanntmachung zur Wahl des EHV-Beirats bei der KV Hessen

12.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorstand

die Wahlperiode des erstmalig im Jahr 2013 gewählten Beirats für die Erweiterte Honorarverteilung endet zum 31. Dezember 2022. Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern, wobei sechs davon Mitglieder der KVH sein müssen und vier davon frühere Mitglieder der KVH, die nicht mehr vertragsärztlich tätig sind. Die früheren Mitglieder der KVH, die Leistungen aus der Erweiterten Honorarverteilung beziehen, wählen nach § 11d der Satzung der KVH in Verbindung mit den Bestimmungen der Wahlordnung (WO) in der Fassung vom 11. Dezember 2021 die vier Mitglieder des Beirats, die nicht mehr vertragsärztlich tätig sind. Der Beirat wird für die Wahlperiode 2023 bis 2028 in unmittelbarer und geheimer Briefwahl gewählt.

info.line
Tel 069 24741-7777
info.line@kvhessen.de

Gemäß § 9 der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Europa-Allee 90 | 60486 Frankfurt
Postfach 15 02 04 | 60062 Frankfurt
www.kvhessen.de

Wahlfrist

Die Wahlzeit für die Durchführung der Briefwahl (§ 17 WO) wird im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gemäß § 8 der Wahlordnung auf die Zeit vom 12. September bis 4. Oktober 2022 festgesetzt.

Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats für die EHV

Wahlberechtigt sind 5.359 frühere Mitglieder der KVH, die nicht mehr vertragsärztlich tätig sind und Leistungen aus der Erweiterten Honorarverteilung beziehen. Gewählt werden vier Mitglieder des Beirats, die frühere Mitglieder der KVH und nicht mehr vertragsärztlich tätig sind (§ 11d Abs. 3 der Satzung).

Wahlvorschläge

Diese Bekanntmachung gilt zugleich als Aufforderung, bis zum 1. August 2022 (18:00 Uhr) beim Landeswahlleiter Wahlvorschläge einzureichen. Über die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Voraussetzungen für ihre Zulassungen enthält die Wahlordnung in § 14 folgende Formvorschriften, die für nicht mehr aktive Vertragsärzte dahingehend zu modifizieren sind, dass anstelle der Praxisanschrift nunmehr die Privatadresse aufzuführen ist.

„§ 14 - Wahlvorschläge

- (1) *Wahlvorschläge können von dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl bis spätestens 18:00 Uhr des 42. Tages vor Beginn der Wahlfrist beim Landeswahlleiter eingereicht werden.*
- (2) *Die Vorgeschlagenen müssen Mitglieder sein und mit Zu- und Vornamen, Praxissitz und Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort) aufgeführt werden.*
- (3) *Jeder Listenwahlvorschlag muss durch Angabe der Reihenfolge die Rangfolge der Vorschläge für die Mandatzuteilung erkennen lassen. Er kann mit einem Kennwort (Listenbezeichnung) versehen werden. Jeder Listenwahlvorschlag darf bis zu 30 Bewerber oder maximal die dreifache Zahl der zu wählenden Vertreter der Gruppe enthalten.*
- (4) *Den Wahlvorschlägen müssen schriftliche Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Ein Bewerber kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Bewerbererklärung muss den Vor- und Zunamen, Praxissitz und Anschrift sowie die Fachrichtung des Bewerbers enthalten.*
- (5) *Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten mit Vor- und Zunamen eigenhändig unterschrieben sein. Gleichzeitig sind Vor- und Zuname, Praxissitz und Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort) deutlich anzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.*
- (6) *Jeder Wahlvorschlag wird durch den Unterzeichner als Vertrauensperson vertreten. Bei mehreren Unterzeichnern muss ein Unterzeichner als Vertrauensperson benannt werden.*
- (7) *Für einzelne Bewerber, die nach Einreichung des Wahlvorschlages durch Tod, Verzicht, Verlust der Wählbarkeit oder sonstige Gründe ausfallen, kann durch übereinstimmende schriftliche Erklärung sämtlicher Unterzeichner des Wahlvorschlages bis zur Zulassung des Wahlvorschlages gemäß § 15 Abs. 2 ein Ersatzmann benannt werden.*
- (8) *Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung bis zur Zulassung gemäß § 15 Abs. 2 nur mit schriftlicher Zustimmung aller Unterzeichner zurückgenommen werden.*
- (9) *Nach der Zulassung gemäß § 15 Abs. 2 können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.“*

Landeswahlleiter

Der Name und die amtliche Anschrift des Landeswahlleiters lauten:

Rechtsanwalt Matthias Mann
Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt am Main

Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis liegt gemäß § 11 der Wahlordnung in der Zeit vom 25. Juli bis 1. August 2022 während der üblichen Dienststunden in den Diensträumen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Einsichtnahme aus und kann dort eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird zum Stand 30. April 2022 erstellt. In das Wählerverzeichnis werden alle früheren Mitglieder der KVH eingetragen, die an diesem Stichtag gemäß § 11d Abs. 3 der Satzung wahlberechtigt sind. Jeder Wahlberechtigte erhält von seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum Tag vor Beginn der obengenannten Auslegungsfrist eine schriftliche Benachrichtigung.

Jeder Wahlberechtigte kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses beim Landeswahlleiter Einspruch erheben. Von Beginn der Auslegungsfrist an können Wahlberechtigte nur auf rechtzeitigen Einspruch hin in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden (§ 12 Abs. 1 und 2 WO).

Stimmabgabe

Für die Durchführung der Stimmabgabe enthält die Wahlordnung in § 17 folgende Bestimmungen, die für die Wahl zum Beirat entsprechend gelten. Soweit in der Regelung von der Vertreterversammlung gesprochen wird, ist stattdessen der Beirat gemeint:

„§ 17 - Stimmabgabe

- (1) *Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung von Wahlbriefen an den Landeswahlleiter. Für die Stimmabgabe dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Stimmzettel und Umschläge verwendet werden.*
- (2) *Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wahlberechtigte persönlich auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will.*
- (3) *Sodann legt er den Stimmzettel in den Stimmzettel-Umschlag, der durch den Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen" gekennzeichnet ist (innerer Umschlag) und verschließt diesen; darauf legt er diesen Stimmzettel-Umschlag in den äußeren Wahlbriefumschlag, der die Aufschrift "Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen", die Wählerverzeichnisnummer und die Anschrift des Landeswahlleiters trägt, verschließt den Wahlbrief und übersendet diesen an den Landeswahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens bis zum Ablauf der Wahlfrist dort eingeht.“*

Die zur Stimmabgabe erforderlichen amtlichen Wahldrucksachen erhalten die Wahlberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Wahlfrist zugesandt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Wahlverfahrens wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung verwiesen. Die Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen steht auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen unter www.kvhessen.de/wahlen.

Frankfurt am Main,
den 12. Juli 2022

Der Landeswahlleiter

gez. Matthias Mann
Rechtsanwalt